

kenntnissen und ständige Weiterbildung der Mitglieder einschließlich der Mitwirkung bei der Organisation der Berufsausbildung;

- e) Mitwirkung in Kommissionen und Aktiven bei den Räten der Bezirke und Kreise;
- f) Organisation von Leistungsvergleichen und Sicherung der Anwendung bester technologischer und organisatorischer Lösungen in den Betrieben und Einrichtungen der Mitglieder;
- g) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die im Arbeitsverhältnis zu den Mitgliedern stehenden Werktätigen

(3) Die Handels- und Gewerkekammern sind berechtigt, von den Mitgliedern Auskünfte über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu fordern. Gleichzeitig können dazu auch Auskünfte von den Partnern der Mitgliedsbetriebe angefordert werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben der Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern notwendig ist.

§ 3

(1) Die Handels- und Gewerkekammern erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse und Festlegungen der Räte der Bezirke. Sie werden in die Leitung und Planung der Versorgungs-, Dienstleistungs-, Transport- und Verkehrsleistungen der Territorien einbezogen.

(2) Die Handels- und Gewerkekammern arbeiten zur Verwirklichung der versorgungspolitischen Zielsetzungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Kommissionshandelsstätigkeit¹ eng mit den Vertragspartnern der Kommissionshändler, dem sozialistischen Großhandel und anderen Kooperationsbetrieben der Mitglieder zusammen.

(3) Die Handels- und Gewerkekammern wirken in der politisch-ideologischen Arbeit unter ihren Mitgliedern mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, deren Sekretariaten und Arbeitsgruppen Handwerker und Gewerbetreibende eng zusammen. Sie fördern die Einbeziehung der Gewerbetreibenden in das politische und geistig-kulturelle Leben, in den Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ sowie in den Prozeß der weiteren Verwirklichung der sozialistischen Demokratie.

§ 4

Die Handels- und Gewerkekammern haben Haushaltspläne für jedes Kalenderjahr aufzustellen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Räte der Bezirke. Die Aufstellung der Haushaltspläne und die Verwendung der Mittel erfolgen nach den Festlegungen der Räte der Bezirke auf der Grundlage des durch das Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Sachkontenrahmens der Handels- und Gewerkekammern.

§ 5

(1) Die Handels- und Gewerkekammern erarbeiten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Jahresanalysen, die der Bestätigung durch die Räte der Bezirke bedürfen.

(2) Die Handels- und Gewerkekammern

- führen die Mitglieder- und Branchenkarteien und
- nehmen Stellung zu Anträgen der Bürger auf Erteilung von Gewerbebewilligungen,

¹ Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 26. Mai 1966 über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels - Kommissionshandelsverordnung - (GBl. II Nr. 68 S. 429).
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1976 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. I Nr. 16 S. 221).
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 12. November 1976 zur Kommissionshandelsverordnung - Kommissionshandel mit festen Brennstoffen - (GBl. I Nr. 44 S. 503).

§ 6

(1) Die Handels- und Gewerkekammern schließen mit den für die einzelnen Wirtschaftszweige zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge ab, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die bei den Mitgliedern beschäftigten Werktätigen festgelegt werden. Dazu übertragen, sie mit Zustimmung der Räte der Bezirke einer Handels- und Gewerkekammer Leitfunktionen.

(2) Im übrigen gelten für die Tarifverträge die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches über die Rahmenkollektivverträge entsprechend.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern

§ 7

(1) Den Handels- und Gewerkekammern gehören als Mitglieder die Bürger an, die als selbständige Gewerbetreibende tätig sind und denen von den zuständigen Staatsorganen die Genehmigung zur Ausübung ihrer Gewerbetätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften^{1, 2} erteilt wurde.

(2) Für Bürger, die als selbständige Gewerbetreibende neben einer Handelstätigkeit auch Handwerkstätigkeit ausüben, ist zwischen den Handwerkskammern und den Handels- und Gewerkekammern mit Zustimmung der Räte der Bezirke zu vereinbaren, welcher Kammer sie angehören. Kriterium für diese Entscheidung ist die jeweils überwiegende Tätigkeit.

(3) Über die Mitgliedschaft juristischer Personen in den Handels- und Gewerkekammern entscheiden auf Vorschlag der Direktoren der Handels- und Gewerkekammern die Räte der Bezirke.

§ 8

(1) Die Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern haben das Recht,

- Anleitung und Unterstützung durch die Handels- und Gewerkekammern im Rahmen dieses Statuts zu verlangen,
- in Kommissionen und Beratungsaktiven der Handels- und Gewerkekammern mitzuarbeiten,
- Vorschläge zur Verbesserung der Tätigkeit der Handels- und Gewerkekammern zu unterbreiten und
- kulturelle und soziale Einrichtungen der Handels- und Gewerkekammern entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen,

(2) Die Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern sind verpflichtet,

- die Bestimmungen dieses Statuts einzuhalten,
- aktiv bei der Lösung der Aufgaben der Handels- und Gewerkekammern mitzuarbeiten,
- die erforderlichen Auskünfte gegenüber den Handels- und Gewerkekammern zu erteilen und
- Umlagen für die Handels- und Gewerkekammern entsprechend der Umlageordnung des Ministeriums für Handel und Versorgung termingerecht zu entrichten.

§ 9

Bildung und Tätigkeit der Kreisgeschäftsstellen

(1) Die Handels- und Gewerkekammer kann Kreisgeschäftsstellen bilden und auflösen. Entsprechend den örtlichen Erfordernissen kann eine Kreisgeschäftsstelle für mehrere Kreise des Bezirkes gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung oder Auflösung von Kreisgeschäftsstellen bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. n Nr. 47 S. 541) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642).